

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 123.1/2016
Fraktionsantrag		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Trant, André	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	6.b	05.04.2016

Fraktionsanträge
 Antrag der UBWG-Fraktion vom 15.01.2016
 hier: Resolution "Volle Kostenübernahme der Unterbringung von Flüchtlingen"

Finanzielle Auswirkungen Keine unmittelbaren

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung

In der letzten Tagung der Kämmerer des Kreises und der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann ist der Text einer Resolution in Bezug auf Kosten für Flüchtlinge beraten worden. Dieser lag bei der Versendung der Ratseinladung noch nicht vor und wird hiermit nachgereicht.

Der Resolutionstext lautet wie folgt:

Der Bürgermeister der Stadt Mettmann fordert von Bund und Land die vollständige Übernahme aller Aufwendungen für die Versorgung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden von der Erstaufnahme über die Dauer des kompletten Anerkennungsverfahrens bis zur Anerkennung (bzw. Ablehnung) einschl. der weiteren Kostenübernahme von abgelehnten, aber geduldeten Flüchtlingen bis zur Entscheidung über deren Verbleib (Ausweisung, Abschiebung etc.) bzw. bis zum Vollzug dieser Entscheidung.

Dazu gehört auch, dass das Land kurzfristig im Jahr 2016 die tatsächlichen Flüchtlingszahlen zum Stichtag 01.01.2016 rückwirkend zu Grunde legt und die FlÜAG-Zuweisungen im Haushaltsjahr 2016 entsprechend anpasst.

Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten sind den Kommunen gar nicht erst zuzuweisen bzw. in den Kommunen versorgte Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten zeitnah in ihre Herkunftsländer zurückzuführen bzw. in zentrale Aufnahmeeinrichtungen des Landes zu übernehmen.

Für die anerkannten Asylbewerber/innen mit Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch II ist durch den Bund eine angemessene Mitfinanzierung an den Kosten der Unterkunft (über den Kreis) sowie eine spürbare Mitfinanzierung der Kosten der Integration (u.a. in Kindertageseinrichtungen, Schule, Arbeitsmarkt) sicherzustellen.

Eine (Mit-)Finanzierung aus Bundes- und/oder Landesmitteln kann erst entfallen, wenn (in der Regel anerkannte) Asylbewerber/innen in den ersten Arbeitsmarkt integriert worden sind.